

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa.  
Bismarckstr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfach-Nr. Dresden 1899  
Bismarckstr. Riesa No. 22.

Nr. 279.

Freitag, 1. Dezember 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4,50 — wozu einm. Postgebühren. Anzeigen zur die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für Bewilligung: 1000 Zeichen (8 Spalten) 40.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 8.— Mark. Feste Tarife, beiläufiger Natur: erstlich, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtung! Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. **Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa. Für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.**

## Mehl- und Brotpreise betr.

Die Reichsregierung hat die von den Kommunalverbänden an sie zu entrichtenden Getreidepreise für Roggen von 30 000 auf 30 000 M. und für Weizen von 32 000 auf 32 000 M. für die Tonne erhöht, um einen Ausgleich für das aus dem Ausland aufgekauft und noch aufzukaufende Getreide herbeizuführen.

Diese Erhöhung hat auch eine entsprechende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise zur Folge.

Es sind deshalb unter Berücksichtigung dieser bedeutenden Erhöhung der Getreidepreise und teilweise auch der seit der letzten Preissteigerung eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Mühlen und Bäckereien für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain, einschl. der verbleibenden Städte Großenhain und Riesa, folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

- A. für Mehl:
- a) im Großhandel für Weizenmehl 12850 M. für 1 ds brutto im Selbstvertrieb frei Haus, Roggenmehl 12120
  - b) im Kleinhandel für Weizenmehl 145 M. für 1 kg, Roggenmehl 136 „ 1 kg.
- B. für Brot:
- für Roggenbrot M. 118 für 1 kg, für Weizenbrot M. 150 für 1 kg, 225 1900 gr, 63 420 gr.

Diese Preise treten vom 4. Dezember 1922 ab in Wirksamkeit. Sie dürfen, vorant besonders ausdrücklich hingewiesen wird, nur von diesem Tage ab gefordert werden. Ein früheres Abfordern dieser Preise nicht strafrechtliche Verfolgung nach sich. Schließlich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verletzung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Roggen- und Weizenbrot, das der Verbrauchsregelung unterliegt, ausdrücklich untersagt ist — zu veral. Punkt 19 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 —. Die Verbandsmitglieder der Preisprüfungsstelle sind verpflichtet, ihre Kontrollen auch auf dieses Gebiet auszuweiten. Etwa festgestellte Verstöße sind der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abzugeben.

Zumiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Uebrigen auf Grund von Abschnitt VIII der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 bestraft.

Großenhain, am 1. Dezember 1922.

Der Kommunalverband.

## Aufnahme der Getreide- und Mehlbestände in den Mühlen, Bäckereien und Mehlhandlungen betr.

Durch die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 1. Dezember ds. Js. mit Wirkung ab 4. Dezember eintretende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ergibt sich die Notwendigkeit, eine Nachbelastung des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Preise für die Mengen an Getreide, Mehl, sowie Roggen- und Weizenbrot vorzunehmen, die sich am 3. Dezember nach Geschäftsschluss in den Mühlen, Bäckereien und Mehlhandlungen befinden.

Alle Mühlen, Bäckereien einschl. der Mühlenbäckereien und Mehlhandlungen erhalten deshalb hiermit Aufforderung, über die am 3. Dezember 1922 nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an:

- 1. Roggen, 5. Weizenmehl 85% ig,
- 2. Weizen, 6. Gerstenmehl 75% ig,
- 3. Gerste, 7. Roggenbrot,
- 4. Roggenmehl 85% ig, 8. Weizenbrot

spätestens bis zum 3. Dezember 1922 unter Benutzung der ihnen noch besonders ausgehenden Vordrucke Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Bismarckstr. 20, zu erstatten.

Etwa für Rechnung Dritter eingelagerte Bestände sind nicht vom Lagerhalter, sondern vom Eigentümer anzugeben. Nicht mit anzugeben sind die in Mühlen eingelagerten Bestände der Reichsgetreidestelle.

Die Anzeigepflichten werden mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß die vorhandenen Bestände auf genaueste angegeben sind. Lediglich schätzungsweise Angabe der Bestände ist unzulässig.

Um eine wirksame Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände vornehmen zu können, erhalten alle Mühlen, Bäckereien und Mehlhändler Anweisung, alle bis

## Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 1. Dezember 1922.

Zu der Bekanntmachung des Kommunalverbandes betr. Erhöhung der Mehl- und Brotpreise wird uns von sachverständiger Seite folgendes geschrieben: Wenn auch die Verbraucherpreise seit den Kriegsjahren an eine beständige Mehl- und Brotpreis-erhöhung gewöhnt sind, so muß doch ausgegeben werden, daß die in der vorliegenden Nummer Ihres geschätzten Blattes verordnete Erhöhung über das seit der letzten Preis-erhöhung hinausgeht und deshalb für die Ernährung weiter Kreise außerordentlich drückend wirken muß. Der Verbraucher hat deshalb entschieden ein Recht, darüber aufzuklärt zu werden, ob die enorme Erhöhung notwendig ist und welches die Ursachen für diese Maßnahme sind. Es dürfte allgemein bekannt sein, daß das für das sogenannte Markenbrot erforderliche Getreide durch eine auf die Landwirtschaft verteilte Umlage aufgebracht wird und daß außerdem von der Reichsgetreidestelle große Mengen Auslandsgetreide eingeführt werden müssen, da das einheimische Getreide für die Ernährung des deutschen Volkes nicht ausreicht. Der im Sommer für das Umlagegetreide von der Reichsregierung festgesetzte Preis erwies sich entschieden zu niedrig, da die Ernte den erhofften Ertrag nicht gebracht hat und außerdem seit den denkwürdigen Hungertagen dieses Jahres die Geldentwertung unvorhergesehenen Fortschritte gemacht hat. Der Umlagepreis wurde deshalb für die erste Ab-lieferungsrate auf 30 800 für Weizen und 28 800 für Roggen erhöht. Wenn diese Preise der Mehl- und Brotpreis-berrechnung zugrunde gelegt werden könnten, so würden wir nur eine ganz geringfügige Preissteigerung zu erwarten haben. Dem ist aber nicht so, da die viel höheren Kosten für das Auslandsgetreide von der Reichsgetreidestelle in den Preis, auf dem sich die Berechnung der Mehl- und Brotpreise aufbaut, mit hineingerechnet werden müssen, und zwar betragen die Preise, die der Kommunalverband an die Reichsgetreidestelle bezahlen muß, M. 96 000 für Weizen und M. 90 000 für Roggen, also mehr als das Dreifache des Preises, den die Landwirtschaft für ihr Umlagegetreide erhält. In früheren Jahren wurden sehr

## Heutiger Dollarkurs (amtlich): 7630 Mark.

große Reichsmittel zur Verbilligung der Rohmaterialien im allgemeinen und des Brotes im besonderen aufgewendet. Abgesehen davon, daß die Reichsfinanzen die an sich für die Bevölkerung sehr mifflommene Maßnahme nicht mehr gestatten, handelt die Reichsregierung unter dem Druck der Entente, die verboten hat, irgend welche Mittel zur Verbilligung der Ernährung aufzuwenden. Die Herstellungskosten eines Brotes verteilen sich nach einem Aufklärungs-plakat der Reichsgetreidestelle in folgender Weise:

Aufwendung für Getreide	64,00%
Frachten, Lagerung, Zinsen, Versicherung der Reichsgetreidestelle	6,89%
Kosten der Reichsgetreidestelle	0,35%
Frachten, Zinsen usw. des Kommunalverbandes	5,53%
Kosten des Kommunalverbandes	1,39%
Mahllohn	4,18%
Brotlohn	17,74%
<b>Gesamt</b>	<b>100,00%</b>

Aus vorstehender Aufstellung geht hervor, daß Müller und Bäcker nur mit zusammen 22%, beteiligt sind; von diesen Kosten entfallen aber beim Bäcker mindestens 80%, auf Brennmaterial, Löhne, Steuern und Versicherung, bei der Müllererei liegen die Verhältnisse ähnlich, nur daß hier noch die Gebühren für die Branten dazu kommen. Wenn nun diese Gewerbe ohne jeden Nutzen arbeiten wollten, so würde dies im Brotpreis kaum spürbar sein, denn 64% beträgt der Getreidepreis. Also Müller und Bäcker sind es nicht, es ist die Landwirtschaft, die die Schuld trägt! Auch diese Behauptung wird kein Mensch aufstellen können, wenn er bedenkt, daß der Umlage-Roggen dem Landwirt nur mit M. 28 000 vergütet wird, der Kommunalverband an die Reichsgetreidestelle aber M. 90 000 bezahlen muß. Es war zweifellos Willkür des Ernährungsausschusses, den Preis unter Berücksichtigung aller Verhältnisse trotzdem möglichst niedrig zu gestalten. Soweit bekannt, ist der Brotpreis in den Großstädten auf ungefähr M. 280, in ländlichen Bezirken auf M. 250 festgesetzt worden. In langen Verhand-

zum 3. Dezember nach Geschäftsschluss belieferten Brotmarken vorrätig zu stellen, in vorerwähnter Weise zu bündeln und zu schütten und hierauf sofort und spätestens bis zum 3. Dezember 1922 an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuliefern. Der Kommunalverband wird hierauf für jeden einzelnen Betrieb eine Nachprüfung dahingehend vornehmen, ob der unter Berücksichtigung der seit 15. August ds. Js. ausgewiesenen erhaltenen Mengen und der abgelieferten Marken sich errechnende Sollbestand mit dem angegebenen Istbestand übereinstimmt. Die alsbaldige Vornahme von Nachprüfungen in den Betrieben bleibt vorbehalten.

Der Kommunalverband weist mit Nachdruck darauf hin, daß er die Nachprüfung der angegebenen Bestände im Hinblick auf die finanziellen Folgen für den Bezirk mit allergrößter Genauigkeit durchzuführen und daß er bei festgestellten Fehlern und nach-gemeinlicher unrichtiger Angabe der Bestände unmissverständlich mit Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und mit Erklaffung ev. entschädigungsloser Verhaftung der in Frage kommenden Mengen und schließlich auch mit Schließung des Betriebes gegen die Betriebsinhaber vorgehen wird.

Zumiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden im Uebrigen auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 bestraft.

Großenhain, am 1. Dezember 1922.

Der Kommunalverband.

## Zuckerversorgung betr.

Auf Grund einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 29. November 1922 — 182 V. E. 5 — wird folgendes bekanntgegeben: Bezugspreis I gilt für die Versorgungsperiode Dezember und Januar. Ausgegeben werden im Dezember 3 Pfund und zwar je 1 Pfund auf die Abschnitte A, B und C. Großenhain, am 30. November 1922. 2 b i x z. Der Kommunalverband.

Der nach Behörde des Stadtverordneten-Kollegiums aufgestellte VI. Nachtrag zur Gebührenordnung und den sonstigen Bestimmungen der Stadt Riesa wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. November 1922.

VI. Nachtrag zur Gebührenordnung und sonstigen Bestimmungen für die Feilbürgerinnen der Stadt Riesa vom 12. Februar 1918.

I. Die im V. Nachtrag vom 22. September 1922 festgesetzten Gebührensätze werden und zwar unter a auf 300 M., unter b auf 250 M., unter c auf 200 M. und unter d auf 120 M. erhöht.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Riesa, am 28. November 1922.

Der Rat der Stadt Riesa.

(ges.) Dr. Scheider, Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

Die Deputate der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Dezember 1922 ab

mit folgenden Werten zu berücksichtigen:

1 Zentner Getreide 6000 M.	1 Zentner Stroß 1800 M.
1 Liter Milch 70 „	1 Zentner Kartoffeln 400 „
1 Pfund Butter 800 „	1 Ei 40 „

Ein gemästetes Schwein ist mit 33 000 M. für den Zentner Lebendgewicht zu bewerten. Dresden, am 29. November 1922.

Das Landesfinanzamt, Abteilung für Volk- und Verkehrssteuer.

## Strompreiserhöhung.

Die unvorhergesehene außergewöhnlich starke Verteuerung aller Materialien und sonstigen Betriebsausgaben hat es mit sich gebracht, daß der für das 4. Vierteljahr 1922 vorgesehene Strompreis für Licht und Kraft von 36 M. bei weitem nicht genügt hat, die Ausgaben zu decken. Der Aufsichtsrat hat daher in seiner Sitzung vom 29. November beschlossen, den Strompreis auf 72 M. zu erhöhen. Sämtliche sonstigen Gebühren erhöhen sich ebenfalls um das Doppelte. Neue Rechnungen werden nicht aufgeschoben, sondern es werden auf Grund der letzten Inkassofolien die Beträge für das vierte Vierteljahr 1922 noch einmal als Nachzahlung erhoben.

Gröba, am 30. 11. 1922. Elektrizitätsverband Gröba. Gemeindeverband.

lungen der beteiligten Gewerbe mit dem Kommunalverband ist es gelungen, den Brotpreis für den diesjährigen Bezirk auf M. 225 zu berechnen. Der Preis ist selbstverständlich immer noch ein unerträglich hoher, die Verbraucherpreise können aber die Verbilligung haben, daß alles gegeben ist, um den Preis möglichst niedrig zu halten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Preis auf 4 Wochen fest gilt, während andere Kommunalverbände den Preis voraussichtlich in 14 Tagen wieder erhöhen müssen.

Die Protokolle in Riesa werden nächsten Montag in den bekannten Ausgabestellen ausgegeben. Nur weisen wir nochmals darauf hin, daß die Protokolle für den Bezirk „Herberge zur Heimat“ mit in der Gastwirtschaft „Gute Quelle“ ausgegeben werden.

Seimatfuchsvortrag. Gleich den beiden vorangegangenen Vortragsabenden hatte sich auch der gestrige sehr starke Zuspruch zu erkennen. Der Höflichkeit Saal war bis auf den letzten Platz besetzt. In reichlich einstündigem Vortrag unternahm Herr Hofrat Professor Dr. Naumann, Dresden, mit seinen aufmerksam folgenden Zuhörern eine „Wanderung“ nach dem an letzteren Natur-schönheiten reichen östlichen Erzgebirge. Die Art der Schilderung und die durch zahlreiche Lichtbilder vor-gelieferten Naturaufnahmen waren sehr wohl geeignet, bei dem Kenner liebe Erinnerungen wachzurufen, dem Fremden aber Bewunderung für die Schönheiten und Reize unseres Erzgebirges abzugewinnen. Es waren herrliche Bilder, die dem Auge dargeboten wurden. Von den am Ende der Mülligbahn gelegenen Erzgebirgsstädten Geising und Altenberg mit ihren umfangreichen Zinngruben und Hütten-werken folgten wir dem Vortragenden durch die ver-schiedensten Städtchen und Ortschaften der Amtshaupt-mannschaft Dippoldiswalde. In bunter Reihe wechselten Bilder von Bergen und Gebirgszügen, Gesteinsmassen, Tälern und Wasserläufen miteinander ab und herrliche Naturgebilde zogen an uns vorüber. Als Gegenstück zu diesen von der Natur gebildeten Sebenswürdigkeiten schilderte der Redner die Erhebung bedeutender Anlagen, die durch Jahrhunderte lange Kulturarbeit geschaffen worden seien. Als sehr interessant gestaltete sich die „Wanderung“ durch den Aischerranden nach dem idyllisch